

BaFin-Merkblatt und CRD IV-Umsetzungsgesetz

Neue Anforderungen an den Aufsichtsrat

Von Jürgen App

Die Anforderungen an Aufsichtsräte von Instituten werden seit einiger Zeit intensiv diskutiert. Von Bedeutung ist zum einen das von der BaFin im Dezember 2012 hierzu herausgegebene Merkblatt. Zum anderen sind in 2013 Änderungen bzw. Konkretisierungen im KWG durch das sogenannte „CRD IV-Umsetzungsgesetz“ erfolgt. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz wurde im September 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die BaFin hat in ihrem Merkblatt bezüglich der Anforderungen an Mitglieder eines Aufsichtsorgans die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit beschrieben und auch die Unterlagen erläutert, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde bei einer Bestellung einzureichen sind. Bekanntlich ist die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans unverzüglich bei BaFin und Bundesbank anzuzeigen. Neu ist, dass diese Anforderung durch Gesetzesänderung ab 2014 auch für stellvertretende Mitglieder gilt. Unter anderem wird nun in Gesetz und Merkblatt auch explizit gefordert, dass Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Mandate ausreichend Zeit haben. Dies sollte eigentlich eine selbstverständliche Grundanforderung sein; die explizite Aufnahme in Gesetz und Merkblatt lässt erwarten, dass sich die Aufsicht dieses Aspekts zukünftig verstärkt annehmen wird. In diesem Zusammenhang werden Obergrenzen in der Zahl der Geschäftsleiter- bzw. Aufsichtsratsmandate für jedes Organmitglied eingeführt. Im KWG ist unter anderem bestimmt, dass grundsätzlich nicht Aufsichtsratsmitglied sein kann, wer bereits in

- einem anderen Unternehmen **Geschäftsleiter** ist und zugleich in **mehr als zwei** weiteren Unternehmen Aufsichtsrat ist oder
- **mehr als drei** anderen Unternehmen Aufsichtsrat ist.

Das heißt, wer bereits drei Aufsichtsratsmandate innehat, ist nur bedingt noch als Kandidat für ein weiteres Mandat in Betracht zu ziehen.

Vom Aufsichtsrat wird durch das KWG zudem nun explizit gefordert, dass er die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen zu überwachen hat. Ferner ist der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit zu widmen.



Jürgen App ist auf Finanzdienstleister spezialisierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Gemäß Merkblatt der BaFin sollen Aufsichtsräte (und die Unternehmen) auch für potenzielle Interessenkonflikte sensibilisiert werden, denen Aufsichtsräte ausgesetzt sein können. Es kann beispielsweise aufsichtsrechtlich relevant sein, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsräte eng miteinander verwandt sind oder das Unternehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden Aufträge des Instituts erhält.

Abschließend sollen noch einige bereits bisher bestehende Anforderungen erwähnt werden, die durch die Vorgaben von MaRisk bzw. Aktiengesetz für die laufende Überwachung des Unternehmens durch das Aufsichtsorgan von Bedeutung sind:

Grundlage	Anforderung
AktG	(Viertel)Jährliche schriftliche Information bzgl. Geschäftspolitik und Geschäftsgang gemäß § 90
MaRisk	Kenntnisnahme von der Geschäfts-/Risikostrategie
MaRisk	Vierteljährliche schriftliche Information über die Risikosituation
MaRisk	Jährliche Berichterstattung der Compliance-Funktion
MaRisk	Informationspflicht des Unternehmens an Aufsichtsrat bei Wechsel des Compliance-Beauftragten, der Internen Revision und der Risikocontrolling-Funktion.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass durch die jüngsten Änderungen in Gesetz und Aufsichtspraxis der BaFin die fachlichen Anforderungen sowie die Intensität der Beaufsichtigung auch der Mitglieder des Aufsichtsorgans deutlich zunehmen dürften.